

**Prüfungsordnung (Satzung) der  
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft  
für den postgradualen Studiengang  
Applied Data Science (M.Sc.) ab Jahrgang 23 (April)  
Vom 16. Januar 2023**

*NBl. HS MBWFK Schl.-H. Heftnr. 01/2023, S. 8.*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 18. Januar 2023.*

Aufgrund § 76 Absatz 9 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung vom 16. Januar 2023 durch den Senat und nach Genehmigung vom 16. Januar 2023 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

**II. Zulassung zum Studium**

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

**III. Masterprüfung**

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

**IV. Ergänzende Bestimmungen**

- § 12 In-Kraft-Treten

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des konsekutiven Studiengangs Applied Data Science (M.Sc.) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden auf die Rolle als Datenspezialist in verschiedenen Funktionsbereichen von Unternehmen vorzubereiten. Auch eine berufliche Spezialisierung auf strategische oder operative Beratungsaufgaben oder das Data-Science-Projektmanagement ist möglich.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, erworben.

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer**

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienabschnitte. Ein Studienabschnitt dauert acht Kalendermonate.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauert der erste Studienabschnitt für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, vom 1. April bis zum 30. November. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauert der erste Studienabschnitt vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. Die zweiten und dritten Studienabschnitte berechnen sich gemäß Absatz 1.
- (3) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht.
- (5) In Modulbeschreibungen können Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festgelegt werden. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

## **II. Zulassung zum Studium**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen ersten akademischen Abschluss besitzt und über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Datenbanken und analytische Informationssysteme verfügt.

In der Regel erfordert dieses Kompetenzprofil einen Hochschulabschluss in einem der folgenden Szenarien (siehe Anlage 1).

### **§ 5 Zulassungsantrag**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
  - a) dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
  - b) dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
  - c) dem tabellarischen Lebenslauf,
  - d) beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
  - e) Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
  - f) Nachweise über deren staatliche Anerkennung.

### **§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs oder einem von der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs benannten Vertreterin bzw. Vertreter und einer vom Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Im Rahmen der Eingangsprüfung werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kompetenzen anhand der eingereichten Unterlagen, des fachlichen Tests sowie des persönlichen Gesprächs festgestellt. Können diese nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung nur mit der aufschiebenden Bedingung, die fehlenden Kompetenzen vor Studienantritt nachzuweisen, erfolgen.

- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen erfolgreich studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

### **III. Masterprüfung**

#### **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Absatz 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Absatz 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

#### **§ 8 Masterprüfungsverfahren**

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren regelt § 11.

#### **§ 9 Masterthesis**

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt fünf Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus dem Studiengang gesammelt hat.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 70 bis 80 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

#### **§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Absatz 4 und Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung gelten entsprechend.

#### **§ 11 Studienplan**

Im ersten Studienabschnitt sind die Basismodule und zwei Pflichtmodule zu belegen (siehe Anlage 2). In den beiden anderen Studienabschnitten ist ein Äquivalent von jeweils 30 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende des Studiengangs Applied Data Science (M.Sc.), die zum Studienbeginn 1. April 2023 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 16. Januar 2023

Prof. Dr. Stefan Wiedmann

- Präsident -

**Anhang**

Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 PO-MADS23: Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss	Mindestumfang	Erforderliche ECTS-Punkte oder Semesterwochenstunden (SWS) aus dem Bereich „Business Analytics“	Beschreibung der nachzuweisenden Kompetenzen aus dem Bereich „Business Analytics“
Bachelor in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang	210 ECTS-Punkte	Mindestens 5 ECTS	Kompetenzanforderung I
Bachelor aus dem Bereich Informatik	210 ECTS-Punkte	Mindestens 5 ECTS	Kompetenzanforderung II
Andere Bachelor	210 ECTS-Punkte	Mindestens 5 ECTS	Kompetenzanforderung I
Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang	7 Fachsemester	Mindestens 5 SWS	Kompetenzanforderung I
Diplomprüfung in einem Informatik-Studiengang	7 Fachsemester	Mindestens 5 SWS	Kompetenzanforderung II
Diplomprüfung in einem anderen Studiengang	7 Fachsemester	Mindestens 5 SWS	Kompetenzanforderung I
Beliebiger anderer Hochschulabschluss (z.B. Magister)	7 Fachsemester	Mindestens 5 SWS	Kompetenzanforderung I
<b>Kompetenzanforderung I:</b> Nachweis der Teilnahme an einem Modul, in dem Kompetenzen in den Bereichen Datenbanken und analytische Informationssysteme vermittelt wurden. <b>Kompetenzanforderung II:</b> Nachweis der Teilnahme an einem Modul, in dem Kompetenzen in dem Bereich analytische Informationssysteme vermittelt wurden.			

Anlage 2 zu § 11 PO-MADS23a: Studienplan

Studienplan Applied Data Science					
Modul		Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Kontaktstunden	ECTS
Code	Klarname				
<b>Pflichtbereich</b>					
<b>Basismodule</b>					
MBM1101	Wissenschaftliches Arbeiten und Ethik	Hausarbeit oder Portfolioprüfung	-	25	5
MBM1301	Nachhaltige Unternehmensführung	Klausur (2h)	-	25	5
MBM1400	Statistische Methoden	Klausur (2h)	-	25	5
MADS2600	Data-Science-Projektorganisation	Hausarbeit	-	25	5
<b>Pflichtmodule</b>					
MADS2100	Reporting & Visualisierung	Hausarbeit	-	25	5
MADS2200	Datenmanagement	Hausarbeit	-	25	5
MADS2300	Data Mining	Klausur (2h)	-	25	5
MADS2400	Maschinelles Lernen	Hausarbeit	-	25	5
MADS2500	Multivariate Datenanalyse	Klausur (2h)	-	25	5
MADS2700	Künstliche Intelligenz	Klausur (2h)	-	25	5
MADS2900	Projekt	Projekt- oder Hausarbeit		30	10
<b>Wahlpflichtmodule (2 aus dem jeweils aktuellen Angebot des Studiengangs)</b>					
<b>Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang</b>					
MADS3100	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprüfung	siehe Modulbeschreibung	25	5
MADS3200	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2h), mdl. Prüfung, Hausarbeit oder Portfolioprüfung	siehe Modulbeschreibung	25	5
<b>Weitere Prüfungen</b>					
MADS3900	Masterthesis	siehe § 9 PO	MBM1101	-	20
					90